

M/SN 402/ME



aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer
für Arbeiter und AngestelltePräsidium des Nationalrates
Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 WienPrinz-Eugen-Straße 20-22
A-1041 Wien, Postfach 534
☎ (0222) 50165

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	☎ DW	2409	Datum
-	FF-2711	Dr Lutz	FAX	2230	21.12.94

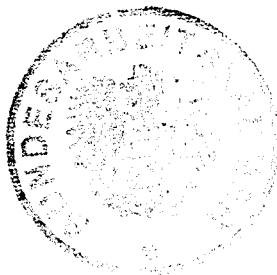
Betreff:

Stellungnahme zum Entwurf eines
Bundesgesetzes über Gesundheits-
und Krankenpflegeberufe

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf einer Novelle zur gefälligen Information.

Der Präsident:

Eleonora Hostasch



Der Direktor:

iA

Dr Doris Lutz

Beilagen



aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer

für Arbeiter und Angestellte

Bundesministerium für
Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
Radetzkystraße 2

1031 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	bl -GE/19 ⁹⁶
Datum:	2. JAN. 1995
Verteilt	2. Jan. 1995 <i>U</i>

Prinz-Eugen-Straße 20-22

A-1041 Wien, Postfach 534

☎ (0222) 50165

Dr. Jamistyn

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	☎ DW	2409	Datum
GZ	FF/2711/Lu	Dr Lutz	FAX	2230	09.12.94
21.251/12-II/B/13/94					

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes über
Gesundheits- und Krankenpflegeberufe
(Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG)

Zum oben genannten Entwurf erlaubt sich die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte folgendes zu bemerken:

Grundsätzlich wird die Intention des Entwurfes begrüßt, der immer bedeutenderen Stellung der Pflege im Rahmen des Gesundheitswesens durch ein eigenes Gesetz, in dem die Gesundheits- und Krankenpflege umfassend und zeitgemäß geregelt sind, Rechnung zu tragen.

Wie in den Erläuternden Bemerkungen des Vorblattes des Entwurfes angemerkt, bestehen Reformpläne bereits seit längerer Zeit, die letztlich in einem Positionspapier, abgestimmt mit der Ärztekammer, finalisiert wurden.

Wie dem Vorblatt des Entwurfes zu entnehmen ist, hätte das Positionspapier dem vorliegenden Entwurf zugrunde gelegt werden sollen.

Nach Ansicht der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte ist dies aber in wesentlichen Punkten nicht geschehen, weshalb eine Zustimmung zum vorgelegten Gesetzesentwurf generell nicht möglich ist.

Da der vorgelegte Entwurf vielfältige Widersprüche aufweist, ist ein Eingehen auf Einzelregelungen nur dann sinnvoll, wenn diese im Kontext mit der intendierten Zielsetzung bearbeitet werden. Ein entsprechender Katalog der Regelungen, die der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte problematisch erscheinen, wurde gemeinsam mit der ÖGB/Fachgruppenvereinigung für Gesundheitsberufe erarbeitet.

Es seien hier nur drei wesentliche Gesichtspunkte der Ablehnung des vorliegenden Entwurfes genannt:

Einerseits trägt der Entwurf den Ergebnissen der IAO vom 23.9. bis 1.10.92 (Nr. 1) betreffend die Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Gesundheitswesen keineswegs Rechnung, insbesondere Pkt 12 (Verbesserung des Prestiges der pflegenden Berufe) und Pkt 13 (Einführung von weniger hierarchischen, dafür kooperativeren und gemeinschaftlichen Strukturen).

Andererseits ist die EG-Konformität in Hinblick auf die Richtlinie des Rates vom 27.6.1977 (77/453/EWG, ABI Nr L 176/8 vom 15.7.1977) nicht gegeben. Dort heißt es in der Begründung der Richtlinie, daß sich diese in Anbetracht der Vergleichbarkeit der Ausbildungsgänge in den Mitgliedstaaten auf die Förderung der Erfüllung von Mindestbedingungen beschränken könne.

Diese Mindestbedingung hinsichtlich Ausbildung wird in der Richtlinie des Rates vom 10.10.1989 (89/595/EWG, ABI Nr L 341/30 vom 23.11.1989) in Art 1 Abs 2 Buchstabe b) mit drei Jahren konkretisiert.

In der Richtlinie werden im Anhang die "Kinderpflege und Kinderheilkunde" sowie die "Geisteskrankenpflege und Psychiatrie" als Bestandteile des "Ausbildungsprogrammes für Krankenschwestern und -pfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, genannt.

Daher scheint schließlich der auch dem Positionspapier gegenläufige Eingriff in das bis dato gleichwertige Ausbildungsniveau von allgemeiner Krankenpflege, Kinder- und

Jugendlichenkrankenpflege und psychiatrischer Krankenpflege die intendierte Ausbildungsreform zu konterkarieren. Dies ergibt eine nicht hinlänglich begründete Differenzierung dieser Pflegebereiche und durch die Orientierung der allgemeinen Krankenpflege am EU-Niedrigstniveau eine reale Abwertung dieses Bereiches. Es wäre dringend notwendig, die jeweiligen Ausbildungsmodule so aufeinander abzustimmen, daß in jedem Ausbildungszweig eine methodisch, didaktisch optimale Berufsausbildung verwirklicht wird, die gleichzeitig Durchlässigkeit zu Ausbildungsordnungen anderer Gesundheitsberufe garantiert.

Aufgrund dieser grundsätzlichen Bedenken ersucht die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte den vorgelegten Entwurf zurückzustellen und zunächst weitere Gespräche unter Einbeziehung der Vertreter der Beschäftigten zu führen, um eine allseits befriedigende und akzeptierte Regelung zu erreichen.

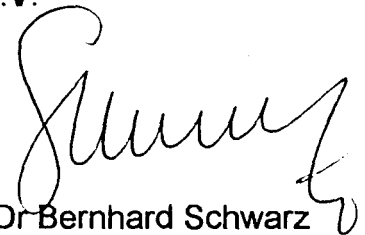
Die Präsidentin:



Eleonora Hostasch

Der Direktor:

i.V.



Dr. Bernhard Schwarz